



Ihre Gesprächspartner:

Dr. Johann Kalliauer

Harald Dietinger

Präsident der AK Oberösterreich

Vizepräsident der AK Oberösterreich

**Fragwürdige Praktiken
von Gutachtern in Pensionsverfahren zur
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension**

Pressekonferenz

Montag, 24. Juni 2019, 10 Uhr

Arbeiterkammer Linz

Wer wegen einer schwerwiegenden Erkrankung um eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension ansucht, muss sich einem Sachverständigen-Gutachten unterziehen. In dieser an und für sich schon belastenden Situation ist Fingerspitzengefühl der Gutachter/-innen gefragt. In der Sozialrechtsberatung der AK Oberösterreich häufen sich seit Jahren jedoch Beschwerden über die Gutachter/-innen der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) und die gerichtlichen Sachverständigen. Das hat die AK zum Anlass genommen, eine Befragung unter Betroffenen durchzuführen. Mehr als 300 Personen haben teilgenommen. Die Ergebnisse enthüllen fragwürdige Praktiken der Gutachter/-innen.

Gutachten ist die Grundlage eines Bescheids

Wenn Arbeitnehmer/-innen wegen einer Erkrankung einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (IP/BUP) bzw. auf Rehabilitations-/Umschulungsgeld stellen müssen, holt die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) medizinische sowie klinisch-psychologische Gutachten ein – teils von direkt der PVA unterstellten Mediziner/-innen, teils von „ausgelagerten“ Ärzten/-innen auf Honorarbasis. Diese Gutachten bilden – neben sonstigen formellen Voraussetzungen – die Grundlage für eine Zuerkennung bzw. Ablehnung der beantragten Leistung mittels Bescheid.

Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit, eine Klage vor dem Landesgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen einzubringen. Durch die Klageeinbringung wird die Rechtskraft des Bescheides aufgehoben, ein neuerliches Begutachtungsverfahren in Gang gesetzt, und das Gericht hat in der Sache neu zu entscheiden. Diese Gutachten werden von unabhängigen, gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellt, welche aus der Gerichts-Sachverständigenliste ausgewählt und vom zuständigen Richter/von der zuständigen Richterin bestellt werden. Abhängig von den gesundheitlichen Einschränkungen sowie den vorgelegten ärztlichen Befunden ist für jeden fachärztlichen Bereich ein Gutachten zu erstellen.

Belastende Krisensituation

Die Kriterien für die Definition der Arbeitsunfähigkeit bzw. geminderten Arbeitsfähigkeit sind streng. Die meisten Pensionsantragsteller/-innen sind der ehrlichen Überzeugung, gesundheitlich derart eingeschränkt zu sein, dass sie nicht mehr weiterarbeiten können. Sie beantragen eine IP/BUP nicht aus „Jux und Tollerei“,

sondern weil sie aufgrund ihres Gesundheitszustands keinen anderen Ausweg sehen:

- Viele haben weder Anspruch auf Krankengeld (seitens GKK ausgesteuert) noch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (AMS)
- und viel zu oft keine realistische Chance auf Arbeitsvermittlung.

Somit gesellen sich zu den gesundheitlichen Belastungen durch die Erkrankung auch noch erhebliche Einkommens-Einbußen. Bei vielen wird mit einer Erkrankung oder einem Unfall eine unheilvolle Spirale in Gang gesetzt: Jobverlust, Existenzängste, Identitätsverlust. Dass bei diesen Menschen im Laufe eines Pensionsverfahrens auch psychische Probleme hinzukommen (können), ist kaum verwunderlich.

Viele Beschwerden von AK-Mitgliedern

Die Arbeiterkammer Oberösterreich berät und vertritt ihre Mitglieder in Pensionsrechtssachen. Immer wieder tauchen in Beratungsgesprächen Beschwerden über die Art und Weise des Umgangs von Sachverständigen mit Antragstellern/-innen auf. Dabei handelt es sich nicht um Einzelfälle. Schon bei der erstmaligen Begutachtung im Zuge einer Antragstellung im „Kompetenzzentrum Begutachtung“ der PVA machen viele die Erfahrung einer äußerst schlechten Behandlung durch die Gutachter/-innen. Von einer Beschwerde sehen die meisten ab, weil sie Angst vor noch unangemessener Behandlung haben. Zudem stünde Aussage gegen Aussage, weil Begleitpersonen unerwünscht sind. Auch während laufender Gerichtsverfahren sind Beschwerden über unangemessene Behandlung durch Sachverständige keine Seltenheit.

Für Sachverständige ist es kein leichtes Unterfangen, ständig mit den Begehren der Antragsteller/-innen konfrontiert zu sein. Als die eigentlichen Entscheidungsträger/-innen für oder gegen eine Pensions-Zuerkennung haben sie eine bedeutende Stellung. Die Pensionsversicherungsanstalt und die Gerichte müssen sich zur Entscheidungsfindung grundsätzlich an das erstellte Gutachten halten.

Diese Machtposition auszuspielen und den ohnehin sehr belasteten und oft psychisch erkrankten Menschen spüren zu lassen, wer am längeren Ast sitzt, ist wahrlich unwürdig. Die betroffenen Menschen schildern nämlich, dass sie angeschrien, beleidigt, eingeschüchtert und gedemütigt werden und keine Chance sehen, sich gegen die Entscheidungsträger/-innen zu wehren.

Von der PVA werden diese Beschwerden mit der Behauptung vom Tisch gewischt, dass der Unmut nur daher rühre, weil die angestrebte Pension nicht zuerkannt wurde. Das mag in Einzelfällen eine gewisse Rolle spielen, rechtfertigt aber nicht den schlechten Umgang der Gutachter/-innen mit den Antragstellern/-innen.

Befragung zu den Umgangsformen der Gutachter ...

Diese gehäuften Beschwerden hat die AK Oberösterreich zum Anlass genommen, eine Befragung unter Betroffenen durchzuführen, die nicht das Verfahrensergebnis, sondern die Umgangsformen der Sachverständigen den Antragstellern/-innen gegenüber zum Inhalt hatte.

Von November 2017 bis einschließlich April 2018 wurden an mehr als 800 Mitglieder Fragebögen verteilt, in denen ihre Zufriedenheit mit der Begutachtung abgefragt wurde – und zwar sowohl im Anstaltsverfahren (PVA) als auch im Klagsverfahren (Landesgerichte). Die Fragestellung war bewusst neutral und offen gehalten und selbstverständlich anonym.

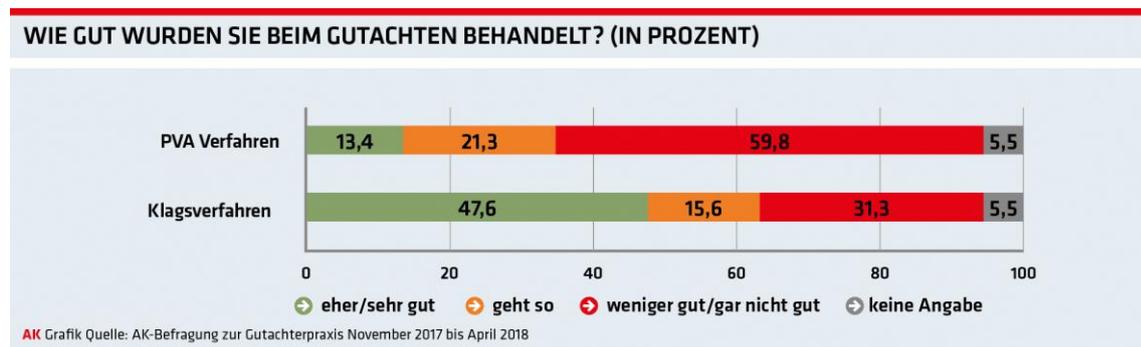
... zeigt fragwürdige Praktiken auf!

Die Ergebnisse spiegeln die Aussagen aus der Beratung wider. Der hohe Rücklauf von rund 300 bzw. mehr als einem Drittel der Fragebögen sowie die oftmals ausführlichen Fragebeantwortungen zeigen deutlich das Bedürfnis der Betroffenen, ihren Unmut zu äußern und „gehört“ zu werden.

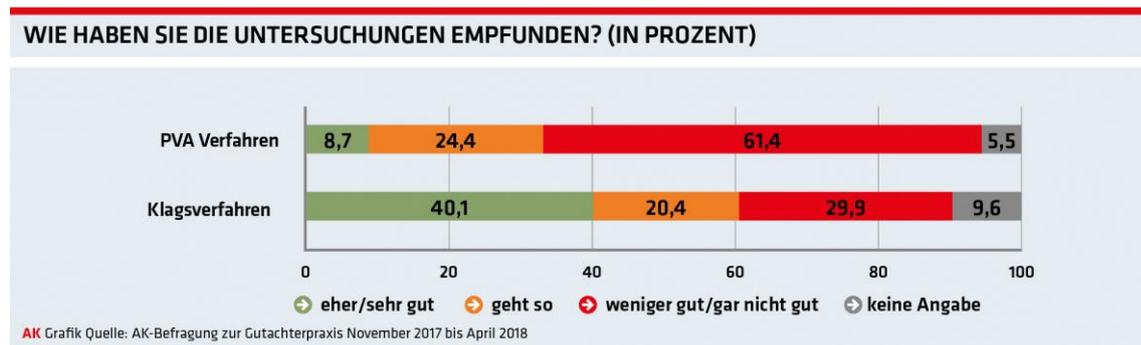
Generell werden die Begutachtungen im Klagsverfahren im Vergleich zu jenen im PVA-Verfahren etwas besser bewertet. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass auch in gerichtlichen Verfahren von argen Fehlritten bestimmter Gutachter berichtet wird.

Ein generelles Problem ist, dass vorgelegte (aktuelle) Befunde teilweise nicht beachtet werden. In 80 Prozent der PVA-Verfahren ist die Krankengeschichte der Antragsteller/-innen nicht bekannt. Zwei Drittel bekamen keine Gelegenheit, ihre gesundheitlichen Probleme zu schildern.

In beiden Verfahren sind am häufigsten psychiatrische Begutachtungen notwendig. Orthopädische Untersuchungen werden oft als (unnötig) schmerzhaft geschildert.

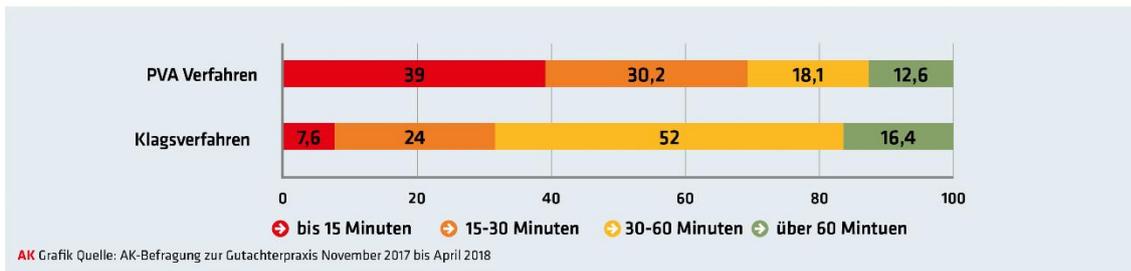


Die größten Probleme verursachen Ärzte/-innen, die respektlos und desinteressiert sind und den Betroffenen kaum Gelegenheit geben, ihre gesundheitlichen Probleme zu schildern. Einige wirken auf die Betroffenen massiv einschüchternd, unfreundlich und herablassend – vor allem im psychiatrischen Fachbereich.



Problematisch ist die kurze Dauer der jeweiligen Begutachtung: Bei der PVA werden mehr als ein Drittel der Antragsteller/-innen maximal 15 Minuten untersucht. Die gerichtlichen Begutachtungen dauern wenigstens bei der Hälfte der Fälle zwischen 30 und 60 Minuten. Allerdings nehmen sich die Ärzte/-innen auch dort in acht Prozent der Fälle nur bis zu 15 Minuten Zeit für die Untersuchung.

WIE LANGE HABEN DIE UNTERSUCHUNGEN JEWEILS GEDAURT? (IN PROZENT)



Die Bitte, dass eine Vertrauensperson während der Begutachtung anwesend sein darf, wird häufig (und unter Androhung, keine Begutachtung vorzunehmen) verwehrt. Dazu kommt, dass die Betroffenen oftmals nicht über die Ergebnisse der Begutachtung im PVA-Verfahren informiert werden.

Fazit und Forderungen

Jeder Mensch hat einen wertschätzenden Umgang verdient. Von Sachverständigen können professionelle, höfliche Kommunikationsformen und ein verständnisvoller sowie unvoreingenommener Umgang mit den antragstellenden Menschen erwartet werden – gerade auch im Lichte der mutwilligen Zerschlagung der erfolgreichen Selbstverwaltung in der Sozialversicherung. Denn die untersuchten Menschen finanzieren mit ihren Beiträgen den Pensionsversicherungsträger.

Selbstverständlich ist jede Sachentscheidung auch eine Abwägung zwischen den Interessen der beitragszahlenden Solidargemeinschaft und dem individuellen Interesse des Einzelnen. Aber alle Versicherten haben ein Interesse daran, nicht als Bittsteller/-innen behandelt zu werden, sondern ein objektives und zumindest höflich gestaltetes Verfahren zu durchlaufen, bis eine Entscheidung über ihren versicherungsrechtlichen Anspruch getroffen werden kann.

Die AK fordert daher, dass die notwendigen Begutachtungen für die Betroffenen (unabhängig vom Verfahrensausgang!) erträglicher zu gestalten sind. Die Ergebnisse der Befragung bestätigen, dass hier Missstände vorliegen und beseitigt werden müssen.

Ein erstes Gespräch mit der Pensionsversicherungsanstalt auf höchster Ebene mit dem Ersuchen um Kooperation blieb leider erfolglos, die Ergebnisse aus der AK-

Befragung wurden von der PVA angezweifelt – mit dem Argument, die Ergebnisse aus der PVA-eigenen ständigen Befragung würden eine Zufriedenheit von 96 Prozent belegen. Diese PVA-Befragungen finden während des laufenden Antragsverfahrens statt und sind nicht anonym. Die Antworten werden nur bei Bekanntgabe des Namens und/oder der Sozialversicherungsnummer bearbeitet. Die Aussagekraft geht daher gegen Null.

Die AK Oberösterreich fordert daher:

- einen respektvollen Umgang mit Antragstellern/-innen für Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen im Rahmen der Begutachtungen,
- eine Klarstellung, dass Begleitpersonen ohne bürokratische Hürden bei der Begutachtung anwesend sein dürfen,
- die automatische Information über die Begutachtungsergebnisse als Beilage zum Bescheid und
- die Berücksichtigung von aktuellen ärztlichen Befunden, die zum Zeitpunkt der Begutachtung vorgelegt werden.